



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

[REDACTED]
73249 Wernau

(Antwort vorab per E-Mail an: [REDACTED])

[REDACTED]
Leiter des Referates DP23

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 228 99-300-6640
FAX +49 228 99-300-807-6640

Ref-DP23@bmdv.bund.de
www.bmdv.bund.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) – Bescheid

Bezug: Ihr Antrag vom 20.02.2022
Aktenzeichen: Z26/286.2/1-1145 IFG
Datum: Bonn, 14.03.2022
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Senn [REDACTED]

mit Ihrer E-Mail vom 20.02.2022 beantragen Sie nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen:

„Deutschland schneidet beim "The Global Open Data Index" (the most comprehensive snapshot available of the state of open government data publication <https://index.okfn.org/>) nur mittelmäßig ab (Platz 24).

- Welche Maßnahmen wurden in Ihrer Behörde unternommen um die Situation zu verbessern?
- Welche Maßnahmen sind in Zukunft geplant?
- Wurden oder sind Gespräche mit Taiwan (Platz 1) geplant, um von Taiwan zu lernen?
- Wie ist die aktuelle Selbsteinschätzung Ihrer Behörde? Welche Prozentzahlen würde Deutschland heute erreichen?
- Laufen Gespräche mit der okfn um das Ranking zu aktualisieren?"

Es ergeht folgender Bescheid:

1. Es wird festgestellt, dass zu der von Ihnen erfragten Auskunft keine amtlichen Informationen vorliegen.



Seite 2 von 2

2. Der Bescheid ergeht auslagen- und gebührenfrei.

Begründung:

Jeder Anspruch auf Informationszugang setzt voraus, dass die begehrten Informationen bei den in Anspruch genommenen Stellen tatsächlich vorhanden sind (BVerwG NJW 2013, 2538 (2539)).

Da im BMDV eine amtliche Information nicht vorliegt, besteht insoweit kein Anspruch aus § 1 Abs. 1 IFG.

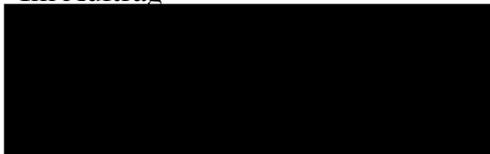
Ergänzender Hinweis:

Das BMDV wurde bei der Studie „The Global Open Data Index“ nicht beteiligt.

Zudem weise ich Sie darauf hin, dass vorhandene Informationen allgemeiner Natur über die BMDV-Aktivitäten im Bereich Open Data über öffentlich zugängliche Quellen beschafft werden können (§ 9 Abs. 3 IFG). Öffentlich zugängliche Informationen sind beispielsweise die BMDV Open-Data Plattform mCLOUD (www.mcloud.de), sowie Dokumente, wie u.a. die Open-Data-Strategie der Bundesregierung, das Positionspapier Open-Data des BMDV und der Leitfaden zur Bestandsdatenprüfung des BMDV. Diese Dokumente können Sie auf unserer Webseite (www.bmvi.de) finden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Digitales und Verkehr, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin einzulegen.